

Entsprechend der Ausdehnung seines Untersuchungsraumes breitet Schwillus eine große Materialfülle vor dem Leser aus. Darin liegt das eigentliche Verdienst des Werkes. Der Leser erkennt aus den Texten, daß eine Vielzahl von Klerikern aller Weihegrade unter die Räder der Hexenjustiz geraten sind. Daß Besagungen und Folter in den Prozessen gegen sie eine gleiche Rolle spielten wie bei Laien, überrascht eigentlich nicht. Erstaunlicher ist schon die Bereitschaft der kirchlichen Obrigkeit, ohne Zögern die zur Urteilsvollstreckung jeweils nötige Degradation durchzuführen. Hier, wie auch an anderen Stellen, drängt sich die Frage nach dem »Warum?« auf. Eine intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung damit sucht man jedoch vergeblich. In diesem Mangel an analytischen Fragestellungen liegt die Schwäche des Buches.

Es sollen »Schicksale einzelner Menschen, die in die Mühlen einer grausamen Justiz geraten sind, ausführlich dargestellt werden«. Und so bleibt der Autor auch im immer wieder erneuten Darstellen der Schicksale, im seitenlangen Nacherzählen und Zusammenfassen der Quellen und im pausenlosen Zitieren der Originale stecken. Die wissenschaftliche Methode des ersten Teils bleibt von daher diffus, und der Leser hat nach der Lektüre der ersten 440 Seiten kaum mehr als eine schwer zu ordnende Menge von Fakten und Quellaussagen in der Hand.

Um so größer sind dann die Erwartungen an die knapp gehaltene Systematik im zweiten Teil. Leitthemen sind hier einmal juristische Fragestellungen, zum zweiten theologische Aspekte. Schwillus bleibt jedoch auch hier seiner positivistischen Vorgehensweise treu und begnügt sich oft mit der unkommentierten Schilderung von Quelleninhalten. Das Kapitel »Juristische Überlegungen zum Vorgehen bei Hexenprozessen gegen Kleriker« besteht ausschließlich aus der Wiedergabe eines Eichstädter Gutachtens von 1625, ohne jede weitere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Inhalt und Hintergründen. Das Kapitel über »Geistliche und weltliche Gewalt bei den Hexenprozessen gegen Geistliche« bleibt bei der Schilderung der Zusammensetzung der Untersuchungsbehörden stehen. Besonders enttäuschend ist die Behandlung des wichtigen Kapitels über »Das Vorgehen gegen nichtgeständige Geistliche« (S. 473–488). Von den 15½ Seiten geben 13 in indirekter Rede den Text eines Würzburger Gutachtens von 1642 über nichtgeständige freigesprochene, aber trotzdem suspendierte Geistliche wieder, obwohl dieses Gutachten gar nicht zur Anwendung gekommen ist. Eine Interpretation findet nicht statt. Ähnlich dürftig ist die Auseinandersetzung mit den theologischen Aspekten des Themas. Die Tatsache, daß bibelfeste und glaubensstarke Kleriker in ihrer verzweifelten Lage Trost aus biblischen Texten schöpften und in ihren Schriften häufig Bibelzitate einfließen ließen, stellt keine wesentliche wissenschaftliche Erkenntnis dar. Immerhin zeigen die Passagen, daß Schwillus eine weit höhere Vertrautheit mit theologischen Zusammenhängen als mit den Erkenntnissen der modernen Volksreligions- und Konfessionsforschung hat. Der theologische Hintergrund eines Bibelzitats wird reflektiert, die Funktion der Religion für den inhaftierten Geistlichen wie auch für das gesellschaftliche System jedoch nicht. Alles in allem bleibt der Befund, daß aus einem interessanten Thema trotz des erheblichen Fleißes, der zur Sammlung des weit verbreiteten Materials aufgewendet wurde, nicht das gemacht wurde, was man von einer Dissertation über Hexenverfolgung heutzutage erwarten darf. Dem Autor ist zugute zu halten, daß es sich um ein Erstlingswerk handelt, in dem teilweise Neuland betreten wurde. Doch der wissenschaftliche Standard einer Dissertation zum Hexenthema ist in den letzten Jahren durch die Arbeiten von Blauert, Behringer, Labouvie, Midelfort oder Rummel festgelegt worden. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn Schwillus sich von den Methoden dieser präzisen und aussagekräftigen Regionalstudien hätte beeinflussen lassen.

*Thomas P. Becker*

CHRISTOPH WEBER: Die ältesten päpstlichen Staatshandbücher. Elenchus Congregationum, Tribunalium et Collegiorum Urbis 1629–1714 (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 45. Supplementheft). Freiburg i. Br.: Herder 1991. 798 S. Geb. DM 398,-.

Durch Staatshandbücher informierten die modernen Staaten und Verwaltungen des 17. Jahrhunderts über den »Status regiminis«. Die römische Kurie kam der Forderung nach verlässlichen Personenverzeichnissen im Jahre 1629 nach. Von 1629 bis 1714 erschienen 22 Ausgaben des »Elenchus Congregationum, Tribunalium et Collegiorum Urbis«.

Der »Elenchus« erfaßt nicht den Hofstaat, das Staatssekretariat, die Nuntiatoren, und die Dataria apostolica – kurz den Bereich des »Arcanum« der hohen Staatspolitik –, sondern die Mitglieder der Kurie, der Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Er wurde von der Druckerei der Apostolischen Kammer herausgegeben und war wichtiges Hilfsmittel

für Agenten und Prokuratoren, die im Auftrag eines Dritten eine »Causa« an der Kurie vorantreiben mußten.

Der Umfang des »Elenchus« divergiert stark. Die ausführlichste Ausgabe aus dem Jahr 1644 (111 Seiten) bietet präzise Angaben zum Funktionieren der »Signatura Iustitiae«, erweitert ist sie um eine kurze Nennung nichtstaatlicher Einrichtungen stadtrömischer Provenienz (Handwerkerzünfte, Bruderschaften, Spitäler). Der Elenchus von 1657 – ein Plakat von 55 cm auf 43 cm – ist die kürzeste Fassung eines »Staatshandbuchs«. Aus der Zeit zwischen 1629 und 1714 existiert kein vergleichbares Verzeichnis für Mitglieder der Kardinalskongregationen, für Konsultoren, Ponenten, Fiskale, höhere Beamte und Richter (die der Rota ausgenommen), ebensowenig für die geistliche und weltliche Verwaltung der Stadt Rom. Damit ist der »Elenchus« von unschätzbarem Wert.

Zu den Editionsgrundsätzen: Die Vorlage wurde buchstabentreu transkribiert, die Schriftform ist vereinfacht, der Satzspiegel, soweit möglich, beibehalten. Offensichtliche Fehler wurden korrigiert und in einer Liste aufgeführt (S. 54 f.). Nichtitalienische Namen blieben, auch wenn es sich um »Verstümmelungen« handelt, erhalten. Ein Personenregister mit Stichworten zur Ämterlaufbahn ermöglicht den schnellen Zugriff auf das Quellenmaterial. Ergänzt ist es um ein Register der nur mit ihren Amtszeichnungen genannten Personen.

Dem Benutzer sind mit dieser Edition sonst nur schwer greifbare Quellen zugänglich geworden. Für die Rechts-, Verwaltungs- und Sozialgeschichte ist sie eine unentbehrliche Grundlage. Dem Editor sei an dieser Stelle für die umfangreichen Recherchen und die sorgfältige wissenschaftliche Aufarbeitung herzlich gedankt.

*Andrea Polonyi*

#### 4. Neuere Kirchengeschichte – Neuzeit

ANTON SCHINDLING – WALTER ZIEGLER (Hg.): Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland. München: C. H. Beck 1990. 505 S. Ln. DM 48,-.

Die beiden Herausgeber des Sammelbandes geben Rechenschaft darüber, warum dieses Buch nötig sei: Zum einen soll eine wissenschaftliche Darstellung der deutschen Kaiser der Neuzeit auf dem Stand der Forschung vorgelegt werden, zum anderen soll auf den Kaiser als wichtigen Faktor der Verfassung des Alten Reichs aufmerksam gemacht werden. Dem Alten Reich schreiben die Verfasser politische Aktualität zu, weil sie glauben, es könne als nicht national geprägter Staat ein Vorbild für eine künftige europäische Ordnung sein. Freilich wird diese These im Buch weder direkt aufgenommen noch indirekt bestätigt, vielmehr ergibt sich aus der Darstellung des Ringens der Kaiser um ihren Einfluß auf das Reich eher der Eindruck eines politischen Systems ohne klare Verfassung und Kompetenzverteilung, was ja wohl nicht als Vorbild für ein vereinigtes Europa dienen kann.

Dem ersten Anspruch, nämlich eine chronologische Folge biographischer Essays der deutschen Kaiser zu bieten, entspricht der Band in hervorragender Weise. Dafür bürgt auch schon die Liste der kompetenten Autoren. Eine leichte Lektüre sind die mit vielen Detailinformationen angereicherten Beiträge allerdings nicht, so daß die Verlagsaussage bezweifelt werden muß, daß das Buch auch dem Nichthistoriker vermittele, was man heute über die deutschen Kaiser seit 1519 sagen kann.

Die Schwächen des Buches sind solche, die der Biographie als Form der Geschichtsschreibung eigen sind: Ins Blickfeld geraten vor allem dynastische Verbindungen und Verwicklungen, Diplomatie, Ministerernennungen und -entlassungen, Hofintrigen, Bündnispolitik, Kriege und Friedensschlüsse. Wenig Einsichten kann das Buch vermitteln in die Geschichte der Gesellschaft und Wirtschaft und überhaupt in strukturelle Entwicklungen. Ihre Stärke beweist die Biographie, wenn der Einfluß der Person des Herrschers auf den Gang der Geschichte besonders evident wird. Leider wird dies nur in wenigen Beiträgen herausgearbeitet, so z. B. in dem Artikel über Maximilian II., der mit der lutherischen Lehre sympathisierte, oder über Franz Joseph I., der durch sein Festhalten an überholten politischen Kategorien es mitverschuldete, daß sich die Politik Österreichs nicht aus der lähmenden Defensive befreien konnte.

Einen Überblick über die geschichtlichen Fakten, die in den einzelnen Beiträgen zur Sprache kommen, bietet eine Zeittafel zum Leben und Wirken der Kaiser. Außerdem finden sich im Anhang Listen der Kaiser und Könige, der Reichserzkanzler, Reichsvizekanzler, Reichstage, der Reichskreise und der leitenden Minister. Besonders informativ ist eine ausführlich kommentierte Bibliographie, die